

# RS Vwgh 1990/12/17 90/19/0487

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

## Norm

AAV §8 Abs1;

AVG §37;

VStG §5 Abs1;

## Rechtssatz

Da zum Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach § 8 Abs 1 AAV weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr gehört, handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt bei dem ein Verschulden des Täters (in Form der Fahrlässigkeit) bis zur Glaubhaftmachung des Gegenteils präsumiert wird

(§ 5 Abs 1 zweiter Satz VStG). Zur Glaubhaftmachung hat der Täter (von sich aus) darzulegen, daß und welche Maßnahmen er getroffen hat, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der jeweils in Rede stehenden Rechtsvorschriften mit gutem Grund erwarten lassen.

## Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweislast

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990190487.X01

## Im RIS seit

17.12.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)